

Richtlinie der Großen Kreisstadt Zittau über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen



12.11.2023

Präambel

Mit der Richtlinie der Großen Kreisstadt Zittau über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Gruppen und Initiativen fördert die Stadt Zittau soziale, kulturelle, sportliche und gesamtzeitliche Projekte oder Vorhaben in der Stadt Zittau. Sie hat zum Ziel, Kultur- und Kreativschaffende, sportlich-engagierte Akteure bei der Umsetzung von Projektideen und Vorhaben zu unterstützen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Zittau gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen kommunalen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung von kulturellen, sozialen, sport- und beteiligungsorientierten Vorhaben.

Die Bewilligung der Fördermittel ist eine freiwillige Leistung der Stadt Zittau. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung für nachfolgende Vorhaben oder Projekte.

2. Fördergegenstand

Mit der Richtlinie sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die dem Gemeinwohl der Stadt Zittau dienen. Zuwendungsfähig sind:

- 2.1.** Projekte und Vorhaben, die eine Bereicherung des kulturellen Angebotes der Stadt Zittau darstellen
- 2.2.** Projekte und Vorhaben, die eine Bereicherung der Angebote für Kinder und Jugendliche der Stadt Zittau darstellen
- 2.3.** Sportliche Einzelprojekte und -veranstaltungen, Turniere und Wettkämpfe sofern sie vereinsübergreifend stattfinden
- 2.4.** Projekte und Vorhaben im Rahmen der Traditions- und Heimatpflege
- 2.5.** Grenzüberschreitende Vorhaben, die dem Zusammenleben in der Euroregion Neiße dienen und die gemeinsame Kulturlandschaft fördern
- 2.6.** Jubiläums- und Ehrungsveranstaltung, die eine positive Wirkung der Stadt Zittau fördern

Der Nutzen der Projekte soll für die Allgemeinheit gegeben sein. Eine allgemeine Förderung der Antragstellenden ist nicht möglich.

Die Kooperation verschiedener Akteure ist wünschenswert.

Nicht förderfähig sind:

- Veranstaltungen mit vorwiegend kommerziellem Charakter
- Maßnahmen, die parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen
- Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitliche Grundordnung richten und gegen geltendes Recht verstoßen
- Laufende Betriebskosten
- Reguläre Personalkosten
- Investitionskosten

3. Zuwendungsempfänger

ZuwendungsempfängerInnen sollen juristische Personen des privaten Rechts, die ihren Sitz in Zittau haben, sowie natürliche Personen, die Ihren Wohnsitz in Zittau haben, sein.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuwendung sind im Übrigen:

1. dass die Umsetzung des Projektes im Gemeindegebiet der Stadt Zittau erfolgt,
2. dass es einen nachgewiesenen Eigenanteil von mind. 10 % der Gesamtkosten gibt,
3. dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
4. dass die Höhe der beantragten Zuwendung zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig und angemessen ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht,
5. dass die Förderung ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet wird.

5. Art und Umfang der Mittel

Die Förderung durch die Stadt Zittau erfolgt als Projektförderung. Die Zuwendung beträgt mindestens 50,- € und max. 5000,00 €. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Projektes von mindestens 10% zu tragen und nachzuweisen. Dieser kann aus Vereins-, Sponsoring-, Eintritts- oder Spendengeldern stammen.

6. Antragstellung und Verfahren

1. Die Anträge auf Zuwendung sind schriftlich an die Stadtverwaltung Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, zu richten.
2. Die Zuständigkeit über die Bewilligung von Fördermitteln regelt sich durch die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau.
 - 2.1. Anträge, die eine Zuwendung unterhalb des in der Hauptsatzung benannten Schwellenwertes des Geschäftskreises des Sozialausschusses beinhalten können ganzjährig gestellt werden.
 - 2.2. Anträge, die eine Zuwendung oberhalb des in der Hauptsatzung benannten Schwellenwertes des Geschäftskreises des Sozialausschusses beinhalten, können jeweils bis zum 15.03. und 15.09. des Jahres gestellt werden.
3. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.
4. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Zittau. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft der Bewilligung.
5. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form (Logo und Text) auf die Förderung durch die Stadt Zittau aufmerksam zu machen.
6. Der Verwendungsnachweis ist mit einer Belegliste, original Rechnungs- und Zahlungsbelegen 3 Monate nach Beendigung des Projektes, an die Stadt Zittau zu senden. Bei Förderhöhen unter 500,00 € ist die Abrechnung mit Vorlage der Originalbelege nur über die jeweilige Fördersumme vorzulegen. Bei Nichteinhaltung des Abrechnungstermins kann die Bewilligung des Zuschusses widerrufen werden.
7. Überzahlte Zuwendungen sind an die Stadt Zittau zurückzuzahlen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Zittau in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie vom 24.02.2011 außer Kraft.

Zittau, 14.12.2023

T. Zenker
Oberbürgermeister